

MTB KW 44/2022

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West-Erweiterung“ im OT Weiher im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher hat am 25.10.2022 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West-Erweiterung“ im OT Weiher im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

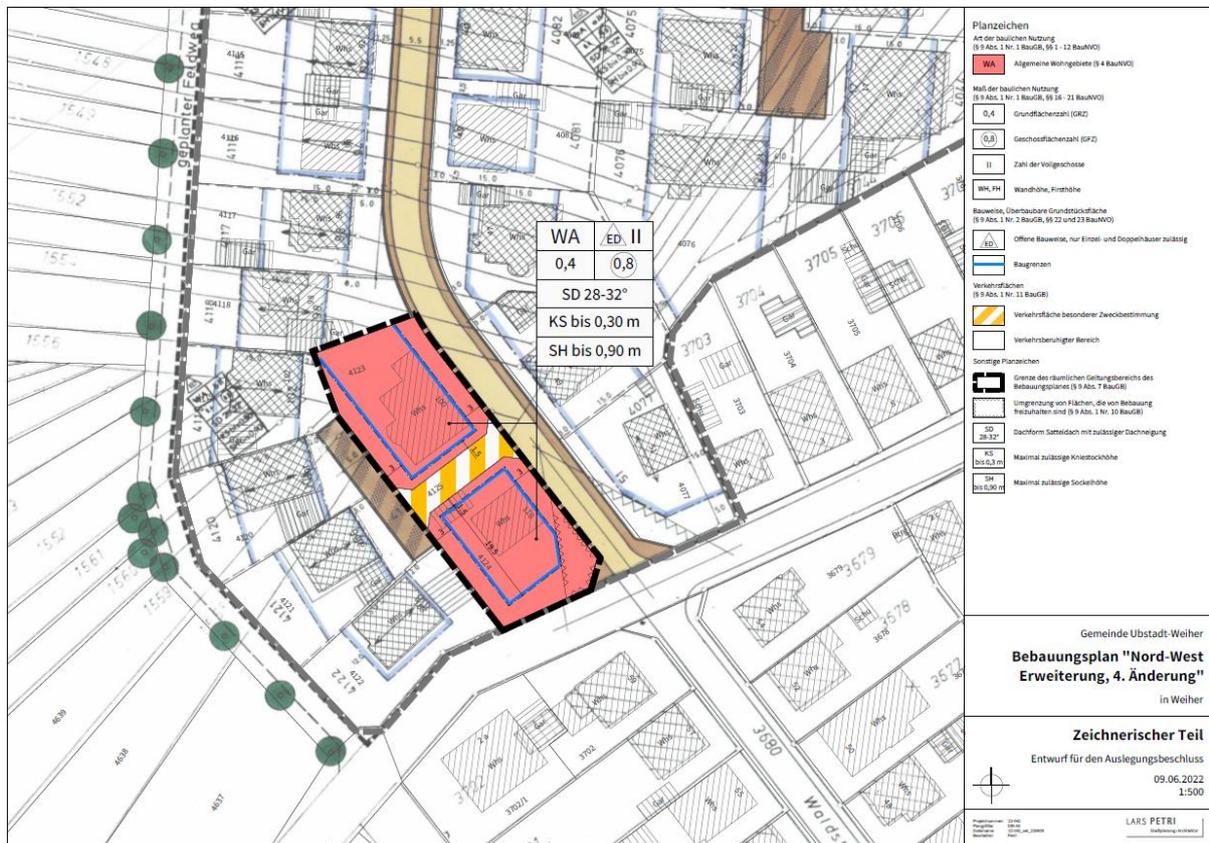
Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus nachfolgendem Planausschnitt und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch das Grundstück Flst. 4118.

Im Osten durch das Grundstück Flst. 4096 (Straße).

Im Süden durch das Grundstück Flst. 458 (Straße).

Im Westen durch die Grundstücke Flst. 4119, 4125 (Straße) und 4122.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-West-Erweiterung“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung im Bürgermeisteramt, 76698 Ubstadt-Weiher, Bruchsalter Str. 1-3, Ortsteil Ubstadt, Zimmer 25 während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung mit Begründung einsehen und Auskunft über dessen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ubstadt-Weiher, den 04.11.2022



Tony Löffler, Bürgermeister